

# **banken**verband

---

Was bedeutet ein harter Brexit für die Banken?

## Position des Bankenverbands zum aktuellen Stand der Verhandlungen



- Der Bankenverband bedauert nach wie vor die „Brexit-Entscheidung“ des Vereinigten Königreichs (UK). Eine politisch und wirtschaftlich enge Beziehung zwischen der EU und UK liegt auch weiterhin im gegenseitigen Interesse.
- Im Verhandlungsverlauf sollten die EU27 weiter eng zusammenhalten und die Integrität des Binnenmarktes beschützen. Phase 1 der Verhandlungen sollten nun zügig abgeschlossen werden, um in Phase 2 einzusteigen.
- Die von den Verhandlungsparteien eingebrachte Idee einer Übergangsperiode, in der die bisherigen Regeln ihre Gültigkeit behalten, würde den deutschen Banken sehr helfen, sich auf den Austritt vorzubereiten.
- Wenn keine Übergangsphase erreichbar, sollte die EU unilaterale Regeln zum Bestandsschutz in den Bereichen erlassen, in denen es zu sogenannten „Klippen-effekten“ kommen kann, wie beim Datenschutz oder bei clearingpflichtigen Derivategeschäften.
- Der Bankenverband rechnet durch die Verlagerung von Aktivitäten aus London mit bis zu 10.000 neuen Arbeitsplätzen in Frankfurt am Main.



## Bisherige Verhandlungsrunden

|                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Runde (Juni)      | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einigung zwischen EU und UK auf<ul style="list-style-type: none"><li>– zwei Phasen der Verhandlungen (Austritt und Zukunft)</li><li>– die zu behandelnden Themen in Phase 1 (Rechte von EU-Bürgern, Finanzen und Nordirland)</li></ul></li></ul>                       |
| 2. Runde (Juli)      | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ EU stellt ihre Positionen zu Phase-1-Themen vor, die UK unter Prüfungsvorbehalt zur Kenntnis nimmt</li></ul>   |
| 3. Runde (August)    | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ UK veröffentlicht mehrere Positionspapiere, z.B. zu Zollabwicklung, Nordirland &amp; Irland, Streitbeilegungsmechanismen, Datenschutz, Güterverkehr</li><li>▪ Mit Ausnahme von Nordirland behandelt kein Papier die aktuell zu verhandelnden Austrittsthemen</li></ul> |
| 4. Runde (September) | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Im Vorfeld: Rede Theresa May am 22. September in Florenz</li><li>▪ Kein Fortschritt in allen drei Themenbereichen</li></ul>  |
| 5. Runde (Oktober)   | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ „Hinreichender Fortschritt“ um in Phase 2 der Verhandlungen einzutreten, konnte nicht attestiert werden</li><li>▪ Vorbereitungen auf Phase 2 möglich</li><li>▪ Hoffnungen auf Durchbruch im Dezember</li></ul>   |

## Folgen eines „harten Brexit“

### Basis-Szenario

- (eventuell) Austrittsabkommen
- Freihandelsabkommen später
- Keine Übergangsregeln



### **Keine Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen**

Drittstaatenzugang für EU27-Institute ab 30. März 2019 für Neugeschäft



### **Keine Übergangsregeln**

Behandlung des Bestandsgeschäfts von EU27-Instituten in UK als Drittstaatengeschäft ab 30. März 2019

## Die Anliegen der deutschen Banken

Weiterhin enge Beziehungen zu UK

Sicherstellung des Fortbestands der Geschäftsbeziehungen

Bestandsschutz für bestehende Verträge

Langfristig umfassendes Wirtschaftsabkommen



## Wichtigste Rechtsprobleme auf EU-Ebene

### **Branchenübergreifende Aspekte**

- (1) Datenschutz
- (2) Zivil- und Zivilprozessrecht (Vertragsrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, anwendbares Recht, Rechtswahl und gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen)

### **Spezifische Banken- und Finanzmarktregulierung**

- (3) Bankaufsichtlicher und wertpapierrechtlicher Marktzugang
- (4) Bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen
- (5) Sanierungs- und Abwicklungsregime
- (6) Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

## Handlungserfordernisse

### Rechtsprobleme auf EU-Ebene

- Bestandsschutz („Grandfathering“) oder Übergangsregelungen für Bestandsgeschäft, z.B. bei Datenschutz oder clearingpflichtigen Geschäften

### Brexit-Übergangsgesetz für Deutschland

- „Brexit-Gesetz“ mit Lösungen z.B. für Pfandbriefgesetz oder mit Klarstellungen hinsichtlich der Wegzugsbesteuerung

### Wettbewerbsfähigkeit des AGB-Rechts erhöhen

- Neuregelung und Beschränkung der Anwendung des AGB-Rechts bei Verträgen zwischen Unternehmen und auf Anleihebedingungen

### Deutschland für Verlagerungen attraktiv machen

- Befreiender IFRS-Einzelabschluss für Konzernunternehmen
- Leuchtturm-Projekte wie gelockertes Kündigungsschutzrecht für sehr gut verdienende Mitarbeiter oder Anpassung des Arbeitszeitgesetzes an die Digitalisierung
- Abzugsverbot der Bankenabgabe aufheben

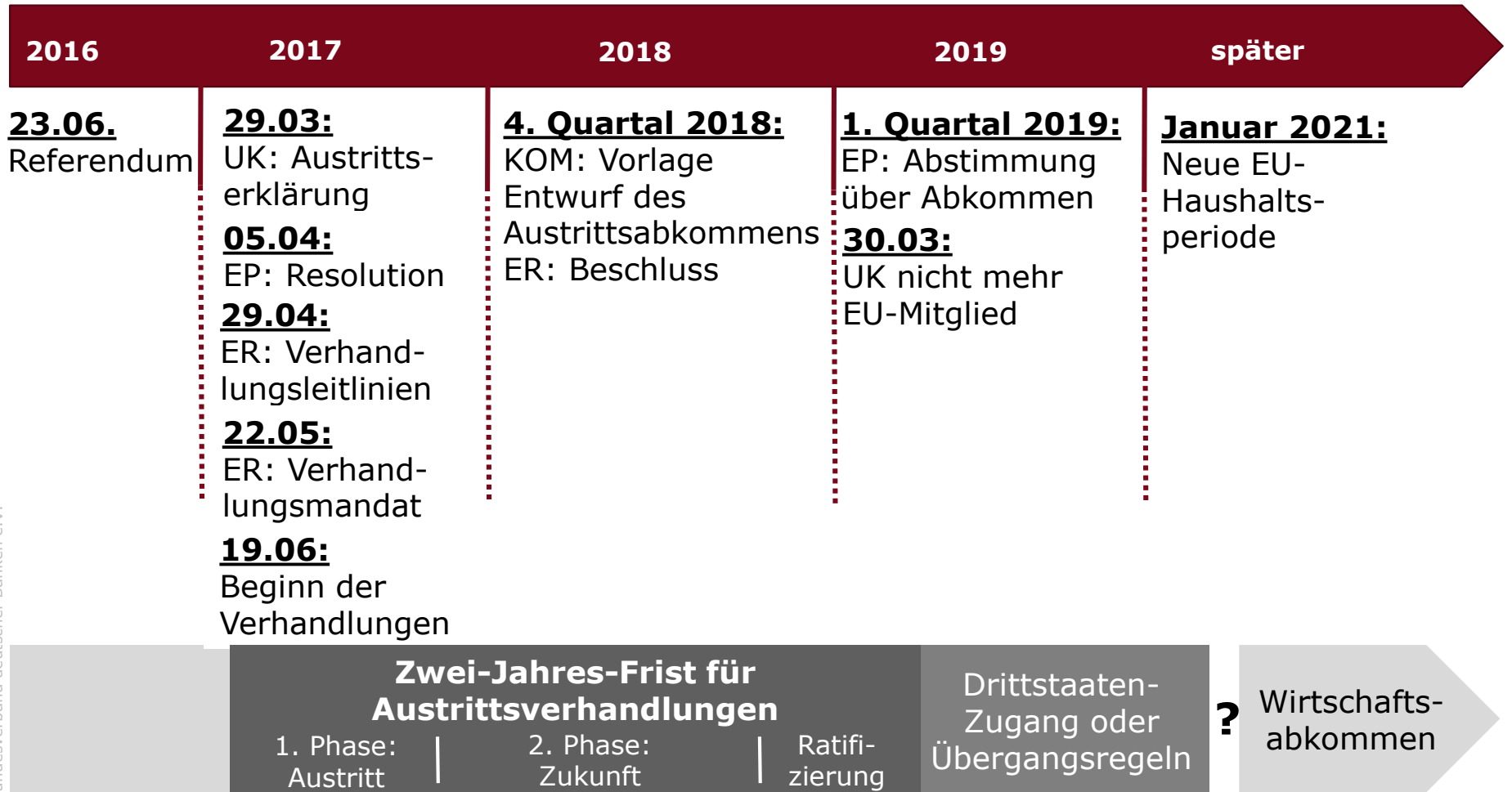
# **banken**verband

---

Anhang: Rechtsprobleme und Handlungsbedarf im Detail



## Zeitlicher Überblick



## 1. Datenschutz

### Problem

- Datenübermittlung von Einheiten in der EU27 an UK-Einheiten sowie Datenverarbeitung durch UK-Einheiten für EU27-Unternehmen (und umgekehrt) fallen unter die Datenschutz-Regelungen für Drittstaaten
- Folge: Verbot, wenn keine gesonderten Regelungen getroffen werden
- Betroffen:
  - Kunden- und Mitarbeiterdaten
  - Datenerfassung in UK
  - Datenübermittlung an sowie Datenverarbeitung durch Dritte (Dienstleister/Outsourcing) in UK

### Bedeutung

- Sehr hoch
- Betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte
- Von branchenübergreifendem Interesse

### Lösung

- Zwingende Voraussetzung für alle Lösungen ist, dass UK durch Überführung der Datenschutzgrundverordnung in britisches Recht ein gleiches Datenschutzniveau wie die EU aufweist
- Präferierte Lösung: völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der EU und UK mit spezifischen Regelungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten („Safe-Harbour-Abkommen“)
- Alternativ: Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO
- In der Praxis – insbesondere für das Bestandsgeschäft kaum praktikable – Rückfallposition: Ergreifen von geeignete Schutzmaßnahmen nach Art 46, 47 DSGVO oder Ausnahmeregelung nach Art. 49 DSGVO (insbesondere Einwilligung des Betroffenen); Problem: individuelle Lösungen, hohe Rechtsunsicherheit, ggf. Erfordernis des „Repapering“ von bestehenden Verträgen

## 2. Zivil- und Prozessrecht

### Problem

- EU-Austritt berührt regelmäßig nicht die Wirksamkeit bestehender Verträge – allerdings Prüfung im Einzelfall erforderlich
- Mit EU-Austritt entfallen einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und wechselseitige Anerkennung von Maßnahmen in Zivil- und Handelssachen in der EU; Folge sind erhebliche Rechtsunsicherheiten sowie Erschwerung der Rechtsdurchsetzung bei Vertragsbeziehungen mit UK-Bezug:
  - Unsicherheiten hinsichtlich Wirksamkeit/Anerkennung der Rechts- und Gerichtsstandwahl
  - Unsicherheit über Zuständigkeit von Gerichten und ggf. konkurrierende Verfahren
  - Deutliche Erschwerung der Anerkennung von erwirkten Titeln und deren grenzüberschreitende Vollstreckung
  - Rechtsunsicherheiten und Erschwerung der Durchsetzung von Ansprüchen bei Insolvenz des Vertragspartners (ggf. Aufspaltung der Verfahren)

### Bedeutung

- Hoch
- Betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte
- Ggf. mittelbare Auswirkungen auf aufsichtliche Rechtsprüfungspflichten
- Von branchenübergreifendem Interesse

### Lösung

- Regelung im Austrittsabkommen

### 3. Bankaufsichtlicher und wertpapierrechtlicher Marktzugang

#### Problem

- Verlust der UK-Marktzugangsberechtigung für EU-Institute und umgekehrt
- Verlust der UK- und EU-Marktzugangsberechtigung für UK-Niederlassungen von EU-Instituten (ggf. Erforderlichkeit von Einzelzulassungen für jeden EU-Mitgliedstaat)
- Entfallen von für operatives Geschäft wichtiger aufsichtlicher Genehmigungen bzw. Befreiungen im Geschäft mit UK-Partnern
- Abgrenzungsfragen hinsichtlich zulassungspflichtigen und nicht-zulassungspflichtigen Tätigkeiten operativer Einheiten in UK

#### Bedeutung

- Sehr hoch
- Bedarf von Neuzulassungen bzw. erheblicher Umstrukturierungsbedarf

#### Lösung

- Zwingende Voraussetzung für alle Lösungen ist, dass UK durch Überführung des EU-Rechts in britisches Recht ein der EU vergleichbares Banken- und Wertpapierrecht aufweist
- Aufsichtspraxis (Ausnutzung von Ermessensspielräumen, schnelle Klärung von Abgrenzungsfragen, angemessene Neuantragsverfahren)
- Bestandsschutz („Grandfathering“) oder Übergangsregelungen für Bestandsgeschäft und erteilte Genehmigungen
- Schaffung einer einheitlichen und umfassenden EU-Marktzulassung für UK-Niederlassungen von EU-Instituten für EU-bezogene Geschäftstätigkeiten
- Soweit möglich und im heutigen Rechtsrahmen vorgesehen: Äquivalenzfeststellungen (Problem: bestehendes System für Äquivalenzregeln ist uneinheitlich und nicht umfassend („Flickenteppich“))

## 4. Bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen

### Problem

- Veränderung bei Bewertungen und Risikogewichtungen allein wegen Statuswechsels von UK von Mitgliedstaat zu Drittstaat
- Entfallen von für operatives Geschäft wichtigen Befreiungen
- Weitreichender Prüfungs-, Bewertungs- und Anpassungsbedarf wegen veränderter Rahmenbedingungen bei für die Eigenmittelberechnung sowie damit zusammenhängender Anforderungen (zum Beispiel RWA, CVA) relevanter Faktoren und Elemente

### Bedeutung

- Sehr hoch
- Betrifft praktisch alle Bereiche der Bankgeschäftstätigkeit und Produkte (zum Beispiel Kredit- und Einlagengeschäft, Kapitalmarktgeschäft, Handelsfinanzierung)

### Lösung

- Aufsichtspraxis (Ausnutzung von Ermessensspielräumen, schnelle Klärung von Abgrenzungsfrage)
- Bestandsschutz („Grandfathering“) oder Übergangsregelungen für Bestandsgeschäft
- Soweit möglich und im heutigen Rechtsrahmen vorgesehen: Äquivalenzfeststellungen (Problem: bestehendes System für Äquivalenzregeln ist uneinheitlich und nicht umfassend („Flickenteppich“))

## 5. Sanierungs- und Abwicklungsregime

### Problem

- Ggf. nicht unerhebliche Veränderungen bei MREL/TLAC-Quoten allein aufgrund Statuswechsels von UK von Mitgliedstaat zu Drittstaat, soweit englischrechtlichen MREL/TLAC-Instrumenten die für die Anrechenbarkeit erforderlichen vertraglichen Anerkennungsklauseln fehlen (insbesondere bei Anleihen)
- Ggf. Auswirkungen auf Sanierungs- und Abwicklungsplanung (institutsindividuell)

### Bedeutung

- Sehr hoch

### Lösung

- Aufsichtspraxis (Ausnutzung von Ermessensspielräumen, schnelle Klärung von Abgrenzungsfragen)
- Bestandsschutz („Grandfathering“) oder Übergangsregelungen für Bestandsgeschäft
- Soweit möglich und im heutigen Rechtsrahmen vorgesehen: Äquivalenzfeststellungen (Problem: bestehendes System für Äquivalenzregeln ist uneinheitlich und nicht umfassend („Flickenteppich“))

## 6. Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

### Problem

- Clearingpflicht: Wegfall der EU-Anerkennung für UK-CCPs; damit für clearingpflichtige Geschäfte drohender Verlust der für EU Institute derzeit wichtigsten Clearingstelle
- Erhöhte Kapitalanforderungen und Leverage Ratio für Geschäfte von EU-Instituten mit UK-CCP wegen Einstufung als der UK-CCP als Drittstaaten-CCP
- Ggf. Prüfungsbedarf bei Intra-Gruppenausnahmen für die Clearingpflicht sowie für die Besicherung ungeclearter OTC-Derivate
- Transaktionsregister-Meldungen: Wegfall der EU-Anerkennung für UK-Transaktionsregister

### Bedeutung

- Sehr hoch

### Lösung

- Bestandsschutz („Grandfathering“) / Übergangsregelungen; besonders kritisch  $\Rightarrow$  Clearing: insbesondere das Bestandsgeschäft kann wohl kaum von einer UK-CCP auf eine EU-CCP verlagert werden; Neuanbindung an EU-CCPs ist ein komplexer/zweitaufwendiger Prozess
- Soweit möglich und im heutigen Rechtsrahmen vorgesehen: Äquivalenzfeststellungen (Problem: bestehendes System für Äquivalenzregeln ist uneinheitlich und nicht umfassend („Flickenteppich“))